

Synopse zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren

derzeitige Fassung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 6 Abs. 1</p> <p>Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung.</p>	<p>§ 6 Abs. 1</p> <p>Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats. Gleichzeitig endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates.</p>	
<p>§ 7</p> <p>(3) Gewählt wird in einer Wahlversammlung, zu der die nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p><u>(6) Satz 2:</u> Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung.</p> <p>(1) Der Termin der Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister festgelegt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor Versand der Wahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur aufrufen.</p> <p><u>(6) Satz 1:</u> Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde, die in einer Wählerliste eingetragen sind.</p>	<p>§ 7</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wird in einer öffentlichen Wahlversammlung gewählt, zu der die nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner durch die Gemeinde eingeladen werden. In der Versammlung wird den Bewerberinnen oder Bewerbern Gelegenheit gegeben, sich persönlich vorzustellen.</p> <p>(2) Der Termin der Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(3) Drei Monate vor dem Termin der Wahlversammlung soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister öffentlich zur Kandidatur für den Seniorenbeirat aufrufen. Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.</p>	

<p>(5) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin / ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen / Stimmzähler werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.</p> <p>(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.</p> <p>(6) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde, die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.</p> <p>(7) Jede /jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen</p>	<p>Sofern die Bewerberinnen und Bewerber ihre Kandidatur nicht selbst einreichen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich.</p> <p>(4) Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung bei der Amtsverwaltung vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.</p> <p>(5) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet. Aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten werden eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen und/oder Stimmzähler gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.</p> <p>(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.</p> <p>(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen</p>	
---	--	--

<p>sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.</p> <p><u>(6) Satz 3:</u> Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.</p> <p>(8) Die Stimmzählung ist öffentlich.</p> <p>(9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.</p>	<p>sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.</p> <p>(8) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.</p> <p>(9) Die Stimmzählung ist öffentlich.</p> <p>(10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Bewerberinnen und Bewerber eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.</p>	
--	--	--